

Begründung:

Auf den in der Anlage beigefügten Antrag der Stiftung wird verwiesen.

Entsprechend der Regelungen in § 58 (1) Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere über Schenkungen. Die (unentgeltliche) Veräußerung von Vermögen ist zulässig, wenn die Kommune diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf absehbare Zeit nicht benötigt (§ 125 (1) und (3) NKomVG).

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Antrag der Stiftung
Luftbild der Flächen